



Albert-Schweitzer-Schule Oer-Erkenschwick

- evangelische Grundschule –
Königsberger Straße 9, 45739 Oer-Erkenschwick
Telefon: 02368-3535
Telefax: 02368-80187
E-Mail: 122518@schule.nrw.de

Oer-Erkenschwick, 14.06.2021

Elterninformation zum Thema „Hitzefrei“

Liebe Eltern,

wie Sie unten sehen, ist die Entscheidung, ob „Hitzefrei“ gegeben wird, eine Fall zu Fall Entscheidung der Schulleitung.

Bitte gehen Sie davon aus, dass bei sehr schwüler und heißer Witterung nach zwei bis drei Tagen die Situation in den Klassen für die Kinder nicht mehr erträglich ist. Wir haben leider keine Ausweichmöglichkeiten. In diesem Fall entlassen wir daher die Kinder **in dieser Woche voraussichtlich ab Mittwoch ab 11.30 Uhr** und es wäre günstig, wenn Sie sich flexibel darauf einrichten, dass Ihr Kind eher nach Hause kommt.

Geben Sie dem/der Klassenlehrer/in Ihres Kindes bitte eine Rückmeldung, falls ihr Kind bei Hitzefrei nicht eher nach Hause gehen kann.

Der OGS-Betrieb ist davon nicht betroffen.

Es grüßt Sie

gez. Tina Reinicke
kommissarische Schulleiterin

Zur Erlasslage:

12 – 64 Nr. 1 Hitzefrei

RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 5. 1975
(GABl. NW. S. 345) *

Wird der Unterricht bei großer Wärme durch hohe Temperaturen in den Schulräumen beeinträchtigt, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn möglich nach Anhörung des Lehrerrats und der Schülersprecherin oder des Schülersprechers, ob Hitzefrei gegeben wird.

Eine eindeutig bestimmte Temperaturgrenze lässt sich nicht festlegen, da die physiologische Wirkung hoher Lufttemperaturen entscheidend von der herrschenden relativen Luftfeuchtigkeit mitbestimmt wird. Als Anhaltspunkt ist von einer Raumtemperatur von mehr als 27 °C auszugehen. Beträgt die Raumtemperatur weniger als 25 °C, so darf Hitzefrei nicht erteilt werden. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Schule – z. B. Ganztagsbetrieb, Fahrplan der Schülerbusse – sind zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erhalten kein Hitzefrei.

Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht, z. B. Kreislaufbeschwerden und Hitzestau, so ist sie oder er vom Unterricht zu befreien.

Auf die bei hohen Temperaturen verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen, Klassenarbeiten sollen nach Möglichkeit nicht geschrieben werden.

* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 23. 10. 1984 (GABl. NW. S. 504)